

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Van 't, Bad Ems.

Nr. 224

Diez, Mittwoch den 25 September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 5, den 7. August 1918.

Zuschläge zu der Kriegsversorgung der Witwen und Waisen der Unterlassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswittwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsversorgungsgebührrnissen.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:

für die Witwe = 8 Mark,

für die Halbwaise = 3 Mark.

für die Vollwaise = 4 Mark:

sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsversorgungsgebührrnisse erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

Mit dem Beginn der Kriegsversorgung ist auch die Zahlung der Zuschläge einzustellen.

5. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt beim Kapitel 84 a (Kriegsjahresetat).

6. Die Zuschläge gelten als Vorschüsse für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintritt.

7. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers usw. über die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswittwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Angabe der Stammlkartennummer und verabfolgt auch

die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgestellt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen mit den Kriegsversorgungsgebührrnissen gegen besondere Quittung abzuheben.

8. Die Bescheinigungen — f. Ziff. 7 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswittwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziffer 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsversorgungsgebührrnissen bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsversorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Die Anträge sind an das für den Wohnsitz der Antragsteller zuständige Versorgungsamt zu richten.

3. Das Versorgungsamt hat durch Anfrage bei dem Gemeindevorsteher usw. festzustellen, ob ein Bedürfnis zur Gewährung des Zuschlages vorliegt. Von Kleinlichen Ermittlungen über die Einkommens- usw. Verhältnisse seitens der Gemeindevorsteher usw. kann hierbei abgesehen werden.

Die Anweisung der Zuschläge seitens der Versorgungsämter erfolgt in gleicher Weise wie bei den widerruflichen Zuschlägen aus Kapitel 84 a.

4. Die Bestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gelten auch hier sinngemäß.

von Stein

M. 6769.

Diez, den 19. September 1918.

Abdruck teile ich den Magistraten in Diez, Nassau, Bad Ems und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Die z, den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1918 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als Mark 5000 vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Steuerpflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig; geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu leisten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

Die z, den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

- a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksvereine und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorher bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endet, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfokal entgegengenommen. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu leisten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

Die z, den 20. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beit Schlachtviehaufnahme.

Am Donnerstag, den 26. September 1918, hat in Ihren Gemeinden eine Aufnahme derjenigen Schlachtviehstücke stattgefunden, die in der Zeit vom 16. Oktober 1918 bis 15. Januar 1919 an den Viehhandelsverband abgeliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die seinerzeit vom Viehhandelsverband herausgegebenen Richtlinien, welche jedoch keine Grenzlinien sind und den Viehhaltern kein Einspruchsrecht gewähren. Die Zahl der Tiere, welche den kleinen Wirtschaften bis etwa 8 Morgen Land zu belassen sind, ist je nach den besonderen Verhältnissen zu bestimmen.

Bei der Aufnahme ist besonders darauf zu achten, daß Ochsen und Stiere, welche abgängig oder angefleischt und bei den Landwirten überschüssig sind, als zur Viehfütterung an den Viehhandelsverband in die Schlachtviehaufnahmeliste aufgenommen werden. Zur Erhaltung der Viehbestände wird es angebracht sein, wenn nach Möglichkeit die alten Kühe, soweit sie ohne größere Schädigung der Milch- und Butterlieferung abgegeben werden können, statt des Jungviehes zur Viehfütterung kommen.

Die bei der vorigen Viehaufnahme aufgenommenen Tiere, welche bis zum Schluß des laufenden Vierteljahres noch nicht abgeliefert sind, haben Sie bei dieser Aufnahme für die ersten Wochen zur Viehfütterung zu bestimmen.

Die Landwirte sind wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Kreis- oder Ortsviehaufnahmekommission zum Schlachten vorgemerkten Tiere für den Kommunalverband zu Gunsten des Viehhandelsverbandes beschlagnahmt sind. Nur mit meiner Genehmigung ist es zulässig, daß ein zur Viehfütterung bestimmtes Tier zurückgestellt, freigegeben oder stattdessen ein anderes geliefert wird.

Die Vieferungen sind möglichst gleichmäßig auf 13 Wochen zu verteilen. Unter allen Umständen ist den Landwirten bei der Aufnahme davon Kenntnis zu geben, wenn Tiere aus ihren Beständen aufgenommen wurden, damit nachträgliche Reklamationen vermieden bleiben.

Für die Aufnahme ist das Ihnen mit der Post zugehende Formblatt zu verwenden. Die Aufnahmeliste ist in doppelter Ausfertigung aufzustellen, wovon dann eine Liste in Ihren Akten verbleibt, während die andere Liste aufgezählt mir bis zum Dienstag, den 1. Oktober 1918, einzusenden ist.

In die Liste sind sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die Tiere der angegebenen Gattungen besitzen, aufzunehmen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, um genaue und gewissenhafte Aufstellung und Einreichung der Listen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Von Mittwoch, den 25. September d. Js. ab wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften auf den an dem Stamm der Brotkarte befindlichen Abschnitt IX 250 Gramm Kaffee-Erfrischmittel ausgegeben.

Freiendiez, den 23. September 1918.

Der Bürgermeister.